

Eide zu leisten und Forderungen zu erfüllen, und während er schwor, alles das gutzuheißen, was die Prokuratoren in seinem Namen tun würden, enthalten die Instruktionen Bedingungen, die mit der wörtlichen Erfüllung der Prokuratorien unverträglich sind¹⁾. Das würde leicht verständlich sein, wenn es sich einfach um ein politisches Geschäft gehandelt hätte. Es würde bei einem Herrscher in keiner Weise befremden, wenn er, um aus bestimmten Gründen Zeit zu gewinnen, zu einem andern einen Prokurator senden würde mit Vollmacht, Frieden zu schließen, jedoch mit der geheimen Instruktion, die Verhandlungen zu sabotieren. Aber Ludwigs Gesandtschaften waren nicht mit politischen Verhandlungen beauftragt. Sie spielten ihre Rolle in einem kanonischen Absolutionsprozeß; der Inhalt ihrer Vollmacht war vom Papste, nicht von ihrem Auftraggeber Ludwig vorgeschrieben worden²⁾. Und es scheint so, als hätte Ludwig bei Aus-

¹⁾ Dies wird deutlich, wenn wir die Instruktionen der Gesandten vom Oktober 1336, bei S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern (1874) S. 328, mit zwei detaillierten Prokuratorien in den Vatikanischen Akten zur Deutschen Geschichte aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern (1891) Nr. 1842 vom selben Datum vergleichen. In den Prokuratorien scheint Ludwig zuzugeben, daß er die Exkommunikation verdient habe, weil er das Kaisertum angetreten habe, ohne sich der päpstlichen Approbation seiner Wahl zu versichern. Die Instruktion verbot seinen Prokuratoren, einer solchen Zumutung zu willfahren. Während in VA. Nr. 1842 Ludwig seine Prokuratoren bevollmächtigte, die Auferlegung von automatisch wirkenden Sanktionen zuzugestehen für den Fall, daß er oder seine Beamten die Integrität der territorialen Besitzungen der Kirche antasten würden, und er ihnen die Vollmacht gab, dem Papste das Recht zuzugestehen, die Artikel des Prokuratoriums zu interpretieren und zuzustimmen, daß Robert von Neapel zum lebenslänglichen Vikar von Toskana ernannt werden solle, belehrte die Instruktion die Prokuratoren, daß sie sich keinesfalls auf solche Zugeständnisse einlassen dürften. Wenn Ludwig auch in dem Prokuratorium willig schien, die Notwendigkeit der päpstlichen Approbation seiner Wahl zuzugeben, so vernichtete er den praktischen Wert dieses Zugeständnisses dadurch, daß er den Prokuratoren in ihrer Instruktion verbot, ihn zu verpflichten, von Italien fern zu bleiben, bis er vom Papst approbiert sei. Vgl. R. Möller, Ludwig d. B. und die Kurie im Kampf um das Reich (Hist. Stud. 116, 1914) S. 89, wo Möller übrigens durch ein Mißverständnis die Instruktion vom Oktober 1336 in das Jahr 1335 verlegt.

²⁾ E. E. Stengel, Avignon und Rhens (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs 6, 1930) S. 193 Anm. 1 geht so weit, anzunehmen, daß die Kurie „fertige Entwürfe sandte, die, um Schlußformeln und einzelne Namen ergänzt, unverändert mündiert wurden“. Ich kann dem nicht ganz zustimmen; es erscheint fast sicher, daß die päpstlichen Bedingungen zuweilen in ihrem Wortlaut in Deutschland revidiert wurden. Das spezielle kirchliche Prokuratorium vom Jahre 1343 hat z.B. den Satz *quia credidimus et adhuc credimus nos*